

im August 2016

Information zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten

Am 10. April 2015 ist das Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158) in Kraft getreten - nachfolgend DRModG-Wahlb. Für alle ab dem 1. März 2016 gewählten kommunalen Wahlbeamten ergeben sich zum Teil erhebliche Veränderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Dagegen gelten für kommunale Wahlbeamte, die bis zum 29. Februar 2016 gewählt waren, eine Reihe von Übergangsvorschriften.

Die Ursprungsfassung des vorbezeichneten Gesetzes hat durch

- das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (DRÄndG) vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594) und
- das Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)

noch diverse redaktionelle Klarstellungen und kleinere Änderungen erfahren, die in den nachfolgenden Ausführungen berücksichtigt werden.

1. Wechsel der beamtenrechtlichen Bestimmungen vom Hessischen Beamtengesetz (HBG) in die Hessische Gemeindeordnung (HGO) bzw. Hessische Landkreisordnung (HKO)

§ 6 HBG enthält künftig nur noch die allgemeinen Regelungen zu den Beamtenverhältnissen auf Zeit. Sonderregelungen sollen künftig nur noch in einschlägigen Spezialgesetzen verankert werden. Demzufolge werden die beamtenrechtlichen Rechtsverhältnisse der Landräte, Bürgermeister und Beigeordneten nunmehr in § 40 und § 40a HGO bzw. § 37b HKO geregelt. Soweit im nachfolgenden Text nur auf die Bestimmungen der HGO Bezug genommen wird, gilt dies für die Landkreisebene über § 37b HKO entsprechend.

2. Herabsetzung des Mindest-Wählbarkeitsalters auf das 18. Lebensjahr

Das bisher geltende Mindest-Wählbarkeitsalter für die Ämter des Landrats, Bürgermeister oder Beigeordneten wurde von 25 auf einheitlich 18 Jahre gesenkt (§ 37b HKO / § 39 Abs. 2 HGO / § 39a Abs. 1 HGO).

3. Höchst-Wählbarkeitsalter aufgehoben

Das Höchst-Wählbarkeitsalter bei Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten, die direkt oder mittelbar in ihr Amt gewählt wurden, ist aufgehoben worden

4. Wegfall der Wiederwahlverpflichtung für hauptamtliche Beigeordnete

Die bisherige Regelung, dass hauptamtliche Beigeordnete ihre Versorgung verlieren, wenn sie sich nicht wieder zur Wahl stellen, obwohl sich die Anstellungsbedingungen bei der Wiederwahl nicht verschlechtert und sie bei Ablauf ihrer Amtszeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist entfallen.

5. Wegfall der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand

Für den Eintritt in den Ruhestand gibt es keine Altersgrenzen mehr. Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte müssen somit einerseits nicht mehr altersbedingt aus ihrem Amt ausscheiden. Sie haben andererseits aber auch keine Möglichkeit mehr, unter Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze (bspw. 62. Lebensjahr oder 60. Lebensjahr bei Schwerbehinderung) in den Ruhestand zu treten (§ 40 Abs. 2 bzw. 7 HGO).

Ausnahmen gelten für bis zum 29. Februar 2016 direkt oder mittelbar gewählte hauptamtliche Wahlbeamte, auf die unter dem nachfolgenden Punkt „Übergangsvorschriften“ näher eingegangen wird.

6. Neuregelung Versorgungstatbestände - kein altersunabhängiger Eintritt in den Ruhestand nach bereits einer Amtszeit

Ab dem 1. März 2016 direkt oder mittelbar gewählte hauptamtliche Wahlbeamte treten nach Ablauf ihrer Amtszeit nur unter der Voraussetzung in den Ruhestand, dass sie

- als Beamtin bzw. Beamter auf Zeit eine Amtszeit von acht Jahren erreicht und
- das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Für bereits am 29. Februar 2016 gewählte Wahlbeamte bleibt ein altersunabhängiger Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf von nur einer Amtszeit (sechs Jahre) über die Übergangsvorschriften (Art. 13 DRModG-Wahlb) allerdings weiterhin gewährt.

Daneben ist eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mit Ablauf der Amtszeit nur möglich, wenn

- als Beamtin bzw. Beamter auf Zeit eine Amtszeit von acht Jahren erreicht und
- das 50. Lebensjahr vollendet wurde.

Für jeden Monat einer Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Versorgungsabschlag von 0,3 Prozent hinzunehmen. Dieser Versorgungsabschlag verringert sich für jedes volle Jahr einer über 20-jährigen Amtszeit um 10 Prozent (§ 40 Abs. 3 HGO).

Die seitherigen Antragsaltersgrenzen (bei Vollendung des 62. Lebensjahres, bei Schwerbehinderung und Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres) können nur noch bereits am 29. Februar 2016 gewählte Wahlbeamte in der laufenden Amtszeit beanspruchen. Wegen der Sonderregelung des Ruhestands auf Antrag nach § 76a HGO wird auf die nachfolgende Tz. 10 verwiesen.

Bei einer festgestellten Dienstunfähigkeit sind gegenüber dem bisherigen Recht keine Änderungen eingetreten. Für eine Versetzung in den Ruhestand müssen alters- und amtszeitunabhängig mindestens fünf Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit nachgewiesen werden. Diese Wartefrist kann neben einem Beamtenverhältnis u. a. auch durch Wehr- und Zivildienstzeiten erfüllt werden.

7. Modifizierter Anspruch auf Altersgeld (soweit kein Eintritt in den Ruhestand erfolgen kann)

Sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Ruhegehalt nicht erfüllt, weil die erforderliche Amtszeit von 8 Jahren und/oder das erforderliche Lebensalter nicht erreicht wurden, ist die Wahlbeamtin oder der Wahlbeamte zu entlassen.

Hat die Wahlbeamtin oder der Wahlbeamte eine Amtszeit von mindestens 5 Jahren beim letzten Dienstherrn abgeleistet, hat sie oder er nach der Entlassung einen Anspruch auf Altersgeld im Umfang von mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Anspruch auf Zahlung des Altersgeldes ruht bis zum 1. des Monats, in dem die berechtigte Person die Regelaltersgrenze für Laufbahnbeamtinnen oder Laufbahnbeamten erreicht. Bei einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung besteht ein Anspruch auf Altersgeld ab dem Zeitpunkt der Erwerbsminderung.

Wurde eine Amtszeit von mindestens 8 Jahren (davon 5 Jahre beim gleichen Dienstherrn) erreicht, aber nicht das erforderliche Mindestalter (50. bzw. 55. Jahre), ruht der Anspruch auf Altersgeld bis zum 1. des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres bzw. des 50. Lebensjahres.

Ein Anspruch auf Beihilfe nach der Hessischen Beihilfenverordnung besteht nicht. Zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen wird stattdessen ein monatlicher Zuschuss gewährt.

8. Ruhen eines bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst mit Rückkehranspruch in dasselbe Amt

Werden Beamte auf Lebenszeit eines hessischen Dienstherrn in ein hauptamtliches Wahlbeamtenverhältnis gewählt, haben sie nach Beendigung des Wahlamtes einen Rückkehranspruch in ihr bisheriges Amt. Hierzu ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses ein Antrag bei dem Dienstherrn zu stellen, bei dem das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestand.

Die Wiederverwendung hat spätestens sechs Monate nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses zu erfolgen. Wird der Antrag nicht oder nicht fristgerecht gestellt, so ist die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit entlassen.

Für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst in Hessen gelten diese Regelungen entsprechend.

Dies bedingt, dass über die Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages (VLT-StV) erst entschieden werden kann, wenn feststeht, ob der Wahlbeamte in das ruhende Beamtenverhältnis zurückkehrt. Da es bei einer Rückkehr am Tatbestandsmerkmal des „Ausscheidens“ im Sinne von § 2 Satz 1 VLT-StV mangelt, reduziert sich die Versorgungslastenteilung auf die Fälle der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, weil kein bzw. kein fristgerechter Antrag auf Rückkehr gestellt wurde.

Eine Versorgungslastenteilung findet gleichfalls nicht statt, soweit der Wahlbeamte während der laufenden Amtszeit aus dem Laufbahnbeamtenverhältnis in den Ruhestand getreten ist.

9. Übergangsgeld für nicht erneut Gewählte ohne Ruhestand

Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte, die nicht mehr in dasselbe oder in ein höherwertiges Amt berufen werden, haben Anspruch auf Übergangsgeld.

Das Übergangsgeld orientiert sich an der Dauer der Dienstzeit und entspricht pro Jahr Dienstzeit der Besoldung des letzten Monats. Der maximal zu gewährende Betrag entspricht dem Sechsfachen dieses Wertes. Bei einer Abwahl oder wenn bereits Altersgeld gezahlt wird, besteht kein Anspruch.

10. Ruhestand auf Antrag gemäß § 76a HGO (redaktionelle Folgeänderung)

Seit dem 10. April 2015 sind die Voraussetzungen für einen Antrag eines Bürgermeisters auf Versetzung in den Ruhestand aus besonderen Gründen nach § 76a HGO an die Voraussetzungen des § 40 Abs. 3 Satz 1 HGO geknüpft. Demnach muss eine Amtszeit von acht Jahren erreicht und das 50. Lebensjahr vollendet sein.

Soweit der Antrag vor dem 55. Lebensjahr gestellt wird, ist ein Versorgungsabschlag nach § 40 Abs. 3 HGO hinzunehmen.

Zu dem Ruhestand auf Antrag gemäß § 76a HGO sieht das Gesetz keine Übergangsregelungen vor.

11. Übergangsvorschriften

Für bereits am 29. Februar 2016 gewählte hauptamtliche Wahlbeamte gilt für den Eintritt in den Ruhestand Folgendes:

a) Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte (Art. 13 Abs. 3 DRModG-Wahlb)

Durch Direktwahl gewählte hauptamtliche Wahlbeamte treten auch weiterhin mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand. Dies gilt auch bei unmittelbar sich anschließenden weiteren Amtszeiten (ggf. auch als Beigeordneter). Für den Eintritt in den Ruhestand ist es unbeachtlich, ob der Wahlbeamte nicht erneut gewählt wurde oder nicht mehr zur Wahl angetreten ist.

Außer in der aufgrund einer Wahl vor dem 29. Februar 2016 laufenden Amtszeit besteht **keine Möglichkeit** mehr, eine **Antragsaltersgrenze** wegen

- Vollendung des 62. Lebensjahres,
- Vollendung des 60. Lebensjahres bei gleichzeitiger Schwerbehinderung oder
- Vollendung des 65. Lebensjahres

in Anspruch zu nehmen.

In der laufenden Amtszeit gilt **letztmalig** noch die **gesetzliche Altersgrenze** nach § 6 Abs. 7 HBG i. d. F. bis 9. April 2015, d. h. der unmittelbar gewählte Beamte auf Zeit tritt mit Vollendung des 71. Lebensjahres in den Ruhestand. Durch den Wegfall des Höchst-Wählbarkeitsalters wäre ein betroffener Wahlbeamter aber nicht gehindert, für die anschließende Amtszeit zu kandidieren.

b) Beigeordnete und Kreisbeigeordnete (Art. 13 Abs. 4 DRModG-Wahlb)

Für durch mittelbare Wahl gewählte hauptamtliche Wahlbeamte gelten die vorbezeichneten Ausführungen zum Eintritt in den Ruhestand wegen Ablaufs der Amtszeit und zu den Antragsaltersgrenzen entsprechend.

In der laufenden Amtszeit gilt **letztmalig** noch die **gesetzliche Altersgrenze** nach § 6 Abs. 6 HBG i. d. F. bis 9. April 2015, d. h. der mittelbar gewählte Beamte auf Zeit tritt mit Vollendung des 67. Lebensjahres in den Ruhestand, soweit die laufende Amtszeit frühestens am 1. März 2014 begonnen hat. Durch den Wegfall des Höchst-Wählbarkeitsalters wäre ein betroffener Wahlbeamter aber nicht gehindert, für die anschließende Amtszeit zu kandidieren.

Besonderheit: War die laufende Amtszeit am 28. Februar 2014 noch nicht beendet, gilt als Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr!

In diesen Fällen kann jedoch die Vertretungskörperschaft beschließen, dass der noch dienstfähige Wahlbeamte bis zum Ende der laufenden Amtszeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres im Amt bleibt (Art. 13 Abs. 5 DRModG-Wahlb).

12. Anhebung der Einwohner-Grenze für ehrenamtliche Bürgermeisterstellen

Seit dem 1. Januar 2016 kann in der Hauptsatzung einer Gemeinde mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern bestimmt werden, die Stelle des Bürgermeisters ehrenamtlich zu verwalten (§ 44 Abs. 1 HGO). Die bisherige Einwohnergrenze betrug 1.500.

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden gilt weiterhin, bis eine Verordnung nach § 44 Abs. 3 Satz HGO in Kraft tritt.

13. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Die Bestimmungen zur Berücksichtigung von für die Wahrnehmung des Wahlamts förderlichen Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach § 17 Abs. 7 HBeamtVG sowie die für Beamte auf Zeit geltende besondere Ruhegehaltsskala nach § 17 Abs. 2 HBeamtVG bleiben unverändert.

Die vorstehenden Ausführungen können nur einen Überblick über die erfolgten gesetzlichen Änderungen geben; auf die Besonderheiten, die beispielsweise bei einem Abwahlverfahren zu beachten sind, wurde an dieser Stelle nicht eingegangen. Bei Detailfragen stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Versorgungskasse Darmstadt